

freiwillig und uneigennützig, der Soldat aber gezwungen und für Sold.

Vizepräsident v. Carlowitz: Nur ein Wort zur Entgegnung, Allerdings wird eine ständische Bevormundung an und für sich ein Recht niemals begründen; allein, wenn wir einen Antrag stellen, so hoffen wir auch, daß er genehmigt werde; dann aber wird das Recht auf Unterstützung begründet sein. Was die zuletzt geäußerte Ansicht des Hrn. D. Großmann betrifft, so geht meine individuelle Ansicht dahin, daß man die Communalgarde bei dem zahlreichen Militair wohl hätte entbehren können; denn eine Communalgarde neben dem Militair bestehen zu lassen, scheint mir nicht angemessen. Indes ich komme dabei auf eine Principfrage zurück, die ich habe auf sich beruhen lassen wollen.

Abg. v. Polenz: Ich habe den Antrag des Hrn. Vicepräsidenten unterstützt, und zwar darum, weil mir scheint, daß er ganz dasselbe enthält, was der Antrag der zweiten Kammer beabsichtigt, nur mit dem Unterschiede, daß ersterer die Staatskasse sicher gestellt wissen will in dem, was die Stände wünschen und verlangen. Wieder Antrag hier steht, so weiß die Staatsregierung nicht, was sie thun soll; was soll sie den Relicten für einen Ersatz geben, wenn deren Vater todt geschossen worden ist? Nach der neuern Fassung kann sie dem verwundeten Communalgardisten eine angemessene Unterstützung gewähren, insofern er es bedürftig ist, und im Fall des Todes den Hinterbliebenen desselben. Hat z. B. ein reicher Kaufmann das Unglück, verletzt oder todtgeschossen zu werden, so würde eine Entschädigung am unrechten Orte sein; denn es giebt keine Entschädigung für einen solchen Fall. Ich finde den Antrag im Allgemeinen für einen der gerechtesten, die existiren, aber die Modification, die der Hr. Vicepräsident hineingebracht hat, scheint mir der Sache ganz angemessen, ja weil er ein bestimmtes Anhalten gewährt, vortheilhafter für die so Gebrauch davon zu machen haben.

Prinz Johann: Es braucht dieß nicht gerade ein Kaufmann zu sein, der Hunderttausende im Vermögen hat; es kann auch ein anderer Mann sein, der, ohne daß er zu den Armen zu zählen ist, sich in seinem Gewerbe außerordentlich beeinträchtigt finden würde, wenn er einen Arm verloren oder eine gelähmte Hand durch einen dergleichen Unfall erhalten hat. Er gehört nicht zu den Armen; allein er kann nunmehr sein Gewerbe, was ihn früher nährte, nicht mehr fortsetzen, und geht somit der Armuth entgegen; in diesem Falle nun scheint es mir der Billigkeit sehr angemessen zu sein, wenn er eine Entschädigung erhält. Auch finde ich in den Worten schon etwas, was darauf hindeutet, daß die Regierung es in der Hand habe, viel oder wenig oder auch gar nichts zu geben.

Königl. Commissar Müller: Nur zur Erläuterung wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Der Hr. Vicepräsident schien vorhin bei Stellung seines Antrags von der Voraussetzung auszugehen, als ob es bei dem Vorschlage der zweiten Kammer lediglich auf die Staatskasse abgesehen sei. Dieß ist

aber, wie ich mich aus den Verhandlungen genau erinnere, nicht der Fall gewesen. Man hat vielmehr dort angenommen, daß diese Unterstützung nach Verschiedenheit der Umstände entweder aus der Staatskasse, oder aus der Communalkasse, gewährt werden könne, und daß es lediglich der Beschaffenheit des einzelnen Falles vorbehalten bleiben müsse, ob diese oder jene in Anspruch zu nehmen sei.

Bürgermeister Schill: Ich bin der Meinung gewesen, daß hier nur die Staatskasse gemeint sein könne, weil die Ursache zu einer Unterstützung nur Folge eines Dienstes ist, der im Interesse des Staates geleistet wird, und für diesen Fall möchten die Communkassen nicht zu einer Entschädigung verbunden sein. Uebrigens stimme ich dem ganz bei, was von Sr. königl. Hoheit erwähnt worden ist; ich halte es in der höchsten Billigkeit begründet, und für eine unabweißbare Gerechtigkeit, diesem Antrage beizustimmen.

v. Welck: Ich wollte nur in Bezug auf das, was vom Herrn D. Großmann geäußert worden ist, bemerken, daß, wenn der Antrag in der Allgemeinheit angenommen würde, wie er gefaßt ist, auf jeden Fall die Communalgarde gerade weit besser gestellt sein würde, als das Militair. So viel ich mich nämlich erinnere, hat kein Militair Anspruch auf Pension, wenn eine Verstümmelung im Dienste durch eigne Schuld herbeigeführt wird. Das würde aber hier der Fall sein; denn es ist gerade bei der Communalgarde, wo doch der größere Theil derselben bei Pulver und Blei nicht aufgezo-gen worden ist, anzunehmen, daß viel leichter dergleichen Beschädigungen stattfinden können.

Staatsminister Nostitz und Sändendorf: Man hat allerdings bei der Berathung in der zweiten Kammer unter dem Ausdruck: „öffentliche Kassen“ Communal-kassen verstanden. Der Referent in der zweiten Kammer wies darauf ausdrücklich hin: „Ich habe erläuterungsweise hinzuzufügen, wenn der Ausdruck „öffentliche Kassen“ gebraucht ist, so ist dadurch nicht ausgesprochen, daß in allen Fällen es die Staatskasse sein müsse. Es wird auf Verschiedenheit der Fälle ankommen, ob es eine Communal-kasse oder die Staatskasse ist.“

D. Großmann: Im Resultat ist unstreitig die Wirkung dieselbe, ob der Soldat oder der Communalgardist in seinem Dienste verstümmelt worden ist; im Interesse des Ganzen stehen sich beide gleich, denn beide haben sich für die öffentliche Sicherheit aufgeopfert. Wenn man billig sein will, so sei man es gegen Jedermann. Will man das nicht sein, und einem verstümmelten Bürger keine Unterstützung gewähren, so werde ich bei Gelegenheit darauf antragen, daß man allen den Militairs keine Pensionen mehr gewähre, die bei rüstigem Alter, großem Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich freiwillig zurückziehen und den Abschied nehmen.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Dieser Antrag würde zu nichts führen, weil bestimmte Reglements darüber bestehen. Indessen muß ich gestehen, daß die Billigkeit dafür